



11/2013

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, liebe Kollegin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Kollege!

Der Tiroler Gemeindeverband informiert:

Treueabgeltung für Bedienstete (Beamte und Vertragsbedienstete) bei Gemeinden und Gemeindeverbände mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 – „Umsetzungshinweise“:

Um eine einheitliche Vorgangsweise in der Umsetzung der Treueabgeltung sicherzustellen, wurden seitens der zuständigen Fachabteilungen beim Amt der Tiroler Landesregierung (Abteilungen Organisation und Personal und Gemeindeangelegenheiten) nähere Festlegungen getroffen. Auf Basis dieser „Auslegungshinweise“ hat die Umsetzung des im § 30 des Gemeindebeamtengesetzes 1970, LGBl. Nr. 115/2013, in Verbindung mit § 13a des Landesbeamtengesetzes 1998, LGBl. Nr. 112/2013, bzw. des im § 65a des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012, LGBl. Nr. 117/2013, normierten Rechtsinstituts wie folgt zu erfolgen:

- Die Auszahlung ist zum Zeitpunkt des Pensionsantrittes bzw. bei Beendigung des Dienstverhältnisses vorzunehmen. Die weiteren Anspruchsvoraussetzungen, nämlich die Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung des Beamten oder durch Übertritt in den Ruhestand bei öffentlich-rechtlichen Bediensteten bzw. die Kündigung seitens der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers oder die einvernehmliche Auflösung des

Dienstverhältnisses bei Vertragsbediensteten, sind zu beachten.

- Die Zeiträume, die vor dem Inkrafttreten der Treueabgeltung mit 1. Jänner 2014 im (aktiven) Dienstverhältnis zurückgelegt worden sind, sind zu berücksichtigen. Bei Vertragsbediensteten ist der relevante Zeitraum auf Basis einer vom Bediensteten beizubringenden Bestätigung der Pensionsversicherungsanstalt zu ermitteln.
- Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt keine Aliquotierung der Abgeltung.
- Endet das Dienstverhältnis durch den Tod der Bediensteten/des Bediensteten vor Auszahlung der Treueabgeltung besteht kein Anspruch auf diese Leistung.
- Die steuerrechtliche Behandlung der Treueabgeltung erfolgt als „sonstiger“ Bezug.

Forderungspapier des Österreichischen Gemeindebundes anlässlich der Regierungsbildungsverhandlungen

Das mit 18. Oktober 2013 datierte Forderungspapier des Österreichischen Gemeindebundes wird diesem Newsletter als Anlage 1 angeschlossen.

Länderforderungen an die neue Bundesregierung

Die Inhalte des Beschlusses der Landeshauptleutekonferenz vom 12. November 2013 betreffend die „Länderforderungen an die neue Bundesregierung“ werden ebenfalls diesem Newsletter - als Anlage 2 - beigefügt.

Für allfällige Rückfragen stehen die MitarbeiterInnen des Tiroler Gemeindeverbandes gerne zur Verfügung.

Innsbruck, am 22. November 2013

Mit besten Grüßen

Ihr Ernst Schöpf e.h.
Präsident des Tiroler Gemeindeverbandes
Anlagen